

938/AB
Bundesministerium vom 03.06.2025 zu 988/J (XXVIII. GP) sozialministerium.gv.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.373.608

Wien, 23.5.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 988/J der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Rückkehrpraxis ukrainischer Flüchtlinge für Erhalt von Sozialleistungen** wie folgt:

Frage 1: Wie viele ukrainische Staatsbürger sind derzeit in Österreich gemeldet? (Bitte um Angabe nach Einzelpersonen und Familien sowie Bundesland)

a. Wie viele Personen davon sind seit Kriegsbeginn in der Ukraine in Österreich gemeldet und aufgrund dessen aufenthaltsberechtigt?

Die Vollziehung des Meldegesetzes fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts.

Frage 2: Wie viele dieser ukrainischen Staatsbürger beziehen Sozialleistungen? (Bitte um Angabe nach Art und Umfang der Geldleistung)

a. Welcher Umfang an staatlichen Geldleistungen wurde seit Kriegsbeginn 2022 in der Ukraine an in Österreich aufhältige Ukrainer insgesamt ausgezahlt? (Bitte um Angabe nach Jahren)

Vertriebene („Flüchtlinge“) aus der Ukraine, denen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich aufgrund ihres Vertriebenenstatus zukommt, gehören nicht zur Zielgruppe des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, weshalb sie auch keine Leistung aus diesem Titel beziehen können. Ihnen gebührt – wie Asylwerber:innen – eine Grundversorgung. Diese fällt nicht in den Wirkungsbereich meines Ressorts.

Mit Stand April 2025 stellt sich die Zahl der ukrainischen Staatsbürger, die Pflegegeld beziehen, wie folgt dar:

Pflegegeldstufe	Anzahl der Gewährungen
1	281
2	136
3	171
4	150
5	77
6	35
7	34
Gesamt	884

Hinsichtlich der Beantwortung der Frage 2a wird angemerkt, dass dazu keine statistischen Auswertungen vorliegen.

Frage 3: Welche Mechanismen bestehen zur Überprüfung des tatsächlichen Aufenthaltsstatus der ukrainischen Leistungsbezieher?

Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) ist die zentrale Anlaufstelle für die Beantragung und die Auszahlung von Pflegegeld an ukrainische Staatsbürger:innen mit gültigem Vertriebenenstatus. Dabei stützt sich die PVA auf den von der zuständigen Aufenthaltsbehörde vergebenen Aufenthaltsstatus.

Frage 4: Brauchen ukrainische Leistungsbezieher ein österreichisches Bankkonto für den Erhalt staatlicher Geldleistungen?

Das Pflegegeld wird normalerweise monatlich auf das von dem/der Pflegegeldbezieher:in bekanntgegebene Konto überwiesen. Zudem kann eine Barzahlung beantragt werden.

Fragen 5 bis 11:

- Welche Maßnahmen setzt Ihr Ministerium, um einen möglichen Missbrauch des Sozialsystems durch ukrainische Leistungsbezieher zu verhindern?
- Wie bewertet Ihr Ministerium die wirtschaftlichen Anreize für ukrainische Flüchtlinge im Vergleich zum Durchschnittseinkommen in der Ukraine?
- Sehen Sie hier eine Anpassung bzw. Senkung des Leistungsumfangs oder strengere Zugangskriterien als sinnvoll an?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Welche rechtlichen Schritte setzt Ihr Ministerium aktuell, um eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch wiederholte Ein und Ausreisen von ukrainischen Leistungsbeziehern zu unterbinden?
- Gibt es spezielle Kontrollmechanismen an den Grenzen oder bei den Auszahlungsstellen, um den Missbrauch durch ukrainische Leistungsbezieher aufzudecken?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, sind welche in Planung?
- Sind Ihrem Ministerium Missbrauchsfälle durch diese von ukrainischen Staatsbürgern ausgeübte Praxis bekannt?
 - a. Wenn ja, Fälle welcher Art bzw. kam es zu (verwaltungs-)strafrechtlichen Verfolgungen?
 - b. Wenn ja, in welchem Zeitraum?
 - c. Wenn ja, welche Konsequenzen wurden gesetzt?
- Wie hoch sind die geschätzten finanziellen Schäden durch diese Praxis pro Jahr?
 - a. Wie setzen sich diese konkret zusammen?
 - b. Wie sollen diesen Schäden kompensiert werden?

Ziel des Pflegegeldes ist es, pflegebedürftige Menschen finanziell zu entlasten, ihnen ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu ermöglichen und die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern. Pflegebedingte Mehraufwendungen sollen durch das Pflegegeld pauschal abgegolten werden. Unabhängig von Alter, Einkommen und Vermögen sowie unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit besteht auf das Pflegegeld ein Rechtsanspruch, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen gemäß Bundespflegegeldgesetz (BPGG) zutreffen:

- ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung beziehungsweise einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird,
- ständiger Pflegebedarf von monatlich mehr als 65 Stunden,
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflegegeld auch in einen EWR-Staat oder der Schweiz geleistet werden.

Nach § 3a Abs. 2 Z 1 BPFG sind Fremde den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen oder aus dem Unionsrecht ergibt. Aus dem OGH-Urteil vom 22. August 2023, 10 ObS 62/23z, folgt, dass Vertriebene aus der Ukraine nach der Massenzustrom-Richtlinie (RL 2001/55/EG) den österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen sind. Aufgrund dieser Entscheidung ergibt sich der Pflegegeldanspruch der Vertriebenen aus der Ukraine nach § 3a Abs. 2 Z 1 BPFG bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen.

Die Grundlage für eine Pflegegeld-Einstufung durch den Entscheidungsträger im Verwaltungsverfahren bildet ein ärztliches oder pflegerisches Gutachten. In der Regel werden die Anspruchswerber:innen nach der Antragstellung zu Hause besucht. Falls unumgänglich erfolgt die Begutachtung im Pflegeheim oder im Krankenhaus.

Alle Entscheidungen im Begutachtungsverfahren basieren auf dem Vier-Augen-Prinzip: Nach der konkreten Begutachtung (Untersuchung) erfolgt eine zweite ärztliche Sichtung und Kontrolle zur Prüfung der Schlüssigkeit des Gutachtens durch die Oberbegutachtung.

Demnach besteht für alle Anspruchswerber:innen der gleiche Ablauf im Verfahren zur Pflegegeldinstufung.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

